Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Das Vollziehungsdirectorium an den Bürger Rapinaz, Commissar der

französischen Republik bei der Armee in Helvetien

Autor: Legrand

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543005

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BB. Luthi von Golothurn, Dche, Meper bon

Arau, Crauer und Fornerau befieht.

Der Genat empfangt einen Befchluß, welcher bas Bollgiebungebireftorium auf beffelben Ginladung bin, berechtigt, ju den vier bereits ernannten Minis aufferordentliche Buffande fenen, tonne man boch wohl ftern zwei neue zu ernennen; bas Direftorinm hatte unmöglich laugnen. Er ftimme aber fur bie Unnahme Darüber an die Gefeggeber folgendes gefchrieben : "Die Conflitution bat dem Finangminifter eine allgu große gaft aufgelegt, indem er mit ber Bermaltung Der Finangen noch die Der Staatswirthschaft vereinigt; wie follen befonders unter diefen Umffanden, Die Rraf. te eines einzigen Mannes fur beide Facher ausreichen? Eben fo wenig werden bei ein und demfelben Gub: jette die erforderlichen Fahigfeiten ju finden fenn, um ber Organisation unfrer bewafneten Macht und Der Führung der auswartigen Angelegenheiten jugleich vor: guftehen; das Direftorium schlägt Euch demnach vor, B. Reprafentanten , burch ein Defret begwältiget gu werden, über Die bereits ernannten 4 Minifter noch einen sten fur das Rriegswefen und einen bten für Die Staatswirthschaft gu ernennen. Dch 8: Die Con: flitution ift fur Zeiten des Friedens gemacht, wo der Rriegeminifter wenig oder gar feine Gefchafte haben wird, auch der Minifter der auswartigen Angelegen: beiten, wird mit folchen eben nicht zu fehr überladen fenn. Sift der Minifter ein Diplomatifer , fo wird er einen Rriegstundigen jum Chef de Burean haben tonnen und umgefehrt. Badou will den Befchluß verwer: fen; Die Berfaffer Der Constitution werden genugfam untersucht haben, ob vier Minifter hinreichend fegen -Die Constitution erlaubt freilich ber Gefeggebung Die Bahl berfelben auf feche zu erhohen, wann aufferore bentliche Umflande eintreffen; aber daß folche izt schon da die Minister noch nicht einmahl ihre Berrichtun: gen angetreten haben , borhanden fenn , fann man nicht annehmen. Puthi bon Golothurn fpricht ebenfalls gegen den Befchluß. Wenn die ernannten Minifter ben Geschäften nicht gewachsen find, fo suchen Die Direktoren fich fabigere Leute. Ufteri glaubt ber Umfang ber Geschafte fene jest, wo alles neu organis firt und gleichfam erschaffen werben muß, für 6 Di nifter noch groß genug, dagegen konnte leicht eine bef fere Bertheilung der Arbeiten als die vorhandne, ju treffen fenn, er schlägt dazu eine Commission bor. Dds. Es ift ein fonderbar verfehrter Beg, ben bas Direftorium einschlagt; es hatte erft die Frage porles gen follen, ob vier ober feche Minister ju ermablen fepen, und hernach erft die Ernenungen vornehmen. Bier Miniffer, glaubt er, fonnten vollig binlanglich fenn; in Rufficht auf den Minifter des Rriegs und der auswartigen Angelegenheiten habe er bereits feine Meinung geauffert , und was ben Minifter ber Finans gen betreffe, fo fepen demfeiben Sandlung, Danue fattur n. f. w. jugegeben worden , bamit er die na: turlichen Berhaltniffe aller Diefer Theile fets gehorig im Auge behalte, und weniger einseitig auf bloge Gelb. fodert : Dies verlangt die Gerechtigfeit, Diefes ift der

beffelben wird eine Commiffion ernannt, Die aus den fpefulationen ausgehe; - Die fleinere Bahl ber Die nifter fepe auch unferm Finanguftand angemeffen -Muf ber andern Geite gestattet die Constitution bie Bermehrung; und daß die neue Organifation aller Dinge die fremden Truppen die wir im gand haben, bes Befchluffes und hatte nur gewunfcht, ber Gr. Rath murde eine Zeit bon feche Monaten oder einen andern bestimmten Termin, wie lange Die zwei neuen Ministerien dauren follen festgefest - ber Belchlug wird einer Commiffion, die aus ben B. 3aslin, Muret und Das besteht, jur Untersuchung übers geben.

Der Befchluß, welcher ein Ausfuhrverbot der Berwaltungefammer des Rantons Zurich aufhebt'. wird angenommen. Der Genat empfangt einen Bes schluß über die Frage: ob und wie die bereits erledigs ten und ledig werdenden Stelleu in der Legislatur und in den Diffriftsgerichten bor den funftigen allgemeinen Wahlen follen wieder befest werden. Es wird bes fchloffen eine Commiffion gu Untersuchung Deffelben

niederzufeten.

Ein Befchlug, ber eine vom Direftorium vorges fchlagne Gintheilung ber Berrichtungen ber Minifter gut beift, wird an die uber Bestimmung ber Ungabl Der Minifter geordneten Commiffion berwiefen.

Das Vollziehungsdirectorium an den Burger Rapis nag, Commiffar der frangofifden Republit bei ber Arau den 9. Man 1798. Armee in Selvetien.

Burger Commiffar!

Das helvetische Bollgiehungebirectorium wird nicht eber aufhoren Gie mit Borftellungen anzugeben, als bis Gie den lebeln welche Die verschiedenen Theile Selvetiens bedrucken, werden Schranten gefest haben. Borgeftern Abend fchloß ein Detachement frangofifcher Truppen, welche in Lugern einquartiert find, Die Thore Diefer Stadt, und begab fich zu funf Burgern, Die es gefangen nahm. - hernach verfügte es fich auf bas Stadthaus, verfiegelte dafelbft die öffentlichen Raffen, fo wie auch diejenigen wohlthatigen Stiftungen, wels che jum Eroft ber teidenden Menfchheit bestimmt find.

D. Commiffar, Diefe Maadregeln gegen ein Bolt, beffen Befchuger das frangofische Directorium ift, find ficher eben fo fehr feinem Willen, als ben beiligen Grundfagen der Menschlichkeit und Gerechtigfeit jus

wider.

Das Directorium erfucht Gie, B. Commiffar, bag da der Unterhalt der frang. Truppen den Bermaltunges tammern ber Rantone gutommt, Sie diefen Rammern auch die Freiheit laffen wollen, dasjenige aus den of: fentlichen Raffen zu entheben, mas biefer Unterhalt ers eben fo ift es auch der Proclamation vom 19. Germie fand haben.

nal gemaß.

Es verlangt von Ihnen, B. Commiffar, daß Sie Befehle ertheilen, Damit Die Caffen frommer Stife tungen, bes hofpitale, bes Baifenhaufes und anderer mehr, bon ben ftrengen Maasnahmen befreit bleiben, die in Bezug der öffentlichen Gelder getroffen worden find. Diese Caffen find gar fein offentliches Gut; fie haben fich durch die Geschenke bon Partifularen, die bon ihren Glucksgutern einen wurdigen Gebrauch jum Eroft ber leibenden Menfchheit gemacht haben, gebili bet - Beilig find fie als Eigenthum der Armen, Rrans fen und Baifen; und auch felbft mitten in den Schret. niffen einer durch Sturm eroberten Stadt murden fie immer verfchont.

Es ladet Gie endlich ein, in Mucfficht der Bere haftnehmungen die in Lugern fatt gehabt haben, gu bes Denfen, daß das helvetifche Directorium ein Recht hat, Mittheilung bon benjenigen Berbrechen gu erwarten,

Die folche Magregeln veranlagt haben.

Unfer Minister in Paris wird binnen vier Tagen ausführlichen Bericht von allem was in Lugern fich jugetragen hat, erhalten, und das helvetifche Directo; rium hoft, indem es jur Quelle der Rraft felbft empors fleigt, dieffelbe rein und wohlthatig durch ihre verschies Denen Canale berabflieffen gu feben.

> Republifanischer Gruß. Der Prefident des Bollgiehungsbirectoriums Legrand. Sted Beneralfecretair.

Un den Burger Rapinaz, Rommiffair bei der frantischen Urmee in Selvetien. Arau den 6. Mai 1798.

Burger Commiffar!

Diefen Augenblick vernimmt bas Direktorium, daß ber Lieferungstommiffair Roubiere und feine Algenten in Bern, fich erlauben zu jedem Preis ben Borrath von Inftrumenten, die zur Stuckgiefferen, einer aufferst kostbaren Einrichtung und die Die einzige

ihrer Urt in Belbetien ift, ju verfaufen.

Das Direktorium kann nicht glauben, Burger, daß die frangofische Regierung eine Beraubung billige, Die ihre traurigen Folgen auf die Zufunft sowohl, als uber die Gegenwart verbreiten murde; es fann nicht vermuthen, daß das Direttorium der groffen Ration ein Bolt, fur deffen Freund es fich ertlart hat, jum armften, schwächsten und unglücklichften als ter Bolfer machen wolle.

Rein, Burger Rommiffar, Die frang. Regierung hat nicht unfern Untergang gewollt, als fie beschloffen hat une die Freiheit ju geben, fie verabscheut die Den Befehl ju ertheilen, den schandlichen Sandel, Der Runftgriffe einer ehrgeitigen Politit, Die demjenigen Du fchmeichelhaften Ramen Freund giebt, ben fie gerdruckt; und gewiß, wenn es uns zu fich emporbebt, wenn es uns Bruder nennt, fo gefchieht es, weil, indem es die unverjährbaren Rechte der Natur und wieder giebt, es auch diejenigen aneitennt, Die

affgemein befannte Bille des frang. Directoriums, und wir auf politisches Dafenn und auf Rationalwohl

heute noch fenden wir an unfern Minifter in Das ris den Befehl, vom Direftorium einen Entscheid über Diefen befondern Gegenstand angufuchen; Die Las ften, die uns drucken, muffen nothwendig groß fenn,

da unfre Borftellungen und Rlagen fo haufig find. Wir hoffen, Burger Rommiffar, daß Gie dem jenigen Gebor geben werben, Die wir heute an Gie richten, und daß Gie Befehl ertheilen werden, damit der, für Frankreich eben so schändliche als für uns verderbliche Bertauf, der in Bern vorgenommen wird, aufgeschoben bleibe, bis die entscheidende Antwort, der wir entgegen feben, wird angefommen fenn.

Republifanifcher Grug!

Der Prafident des Bollziehungsdirektoriums Legrand. Steck, Generalfet.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republit an den Burger General Schauenburg. Burger General!

Das helvet. Bollziehungsbirektorium zeigt Ihnen ein Berfahren des B. Kommiffar Roubiere, welches ibm, um der Abfichten willen die daffelbe verrath,

den lebhafteften Schmerg verurfacht, an.

Der Br. Rommiffar Roubiere erlaubt fich die Waffen und das Eifen aller Urt, das im Arfenal gu Golothurn liegt, um niedrigen Preis vertaufen gu laffen. Das Direftorium, Burger General, will nicht von dem Berfahren felbit, welches die helvetische Ru publit eines schwachen Bertheidigungsmittels gegen innere Feinde beraubt, und die frangofifche Regierung in Berdacht bringt, fie wolle das Boit, deffen Bu fchugerin fie ift, ju Grunde richten, fprechen.

Aber, Br. General, eine folde Freiheit ift es nicht, die das Direktorium der groffen Ration uns hat ertheilen wollen. Ein schwaches Bolt wird W ftåndig unterdruckt, und wenn es gu feiner Erhaltung immer genothigt ift, jur befchutenden Starte feine Buffucht zu nehmen, so hat es für fich feine Freihell tein politisches Dafenn mehr. Gollte Diefes unfere Lage bleiben, fo murde die Bolithat der frangofischen Regierung ein Scheingeschenf fenn; feine Großmuth fande fich in den Beweggrunden, die fie veranlagt hatten, fich unfrer Sache anzunehmen, und wir waren zu keiner Erkenntlichkeit gegen diefelbe verbunden. lleberzeugt daß es keineswegs die Absicht des fran tofffchen Direktoriums ift, daß das helvetische Bolt alles deffen beraubt werde was ihm einige Achtung verschaffen fann, bittet Gie bas Direktorium, Burs ger General, dem B. Kommiffar Roubiere gutigft in Solothurn getrieben wird, einzustellen.

Der Ruhm des frantischen Ramens, bas Seil der werdenden Republik und Ihr eigen Berg werden fich ohne 3meifel vereinigen, Diefes von Ihnen gu begehren.

Republit, Gruß! Der Praf. Des Dong. Dirett. Legrand. Steck, Generaliec.